



Brüssel, 15. September 2020

## MITTEILUNG

### DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH FEUERWAFFEN

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“<sup>1</sup>. Im Austrittsabkommen<sup>2</sup> ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich<sup>3</sup>.

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt,<sup>4</sup> an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

#### **Empfehlung für Interessenträger:**

Interessenträger sollten, um sich auf die in dieser Mitteilung beschriebenen Auswirkungen einzustellen, insbesondere die neuen Anforderungen beachten, die für die

<sup>1</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>2</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“)

<sup>3</sup> Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

<sup>4</sup> Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen) wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Verbringung von Feuerwaffen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gelten werden.

**Hinweis:**

Diese Mitteilung befasst sich nicht mit den EU-Vorschriften über

- Militärtechnologie und militärische Ausrüstung, einschließlich Ausfuhr von Gütern auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU<sup>5,6</sup>,
- Ausfuhrkontrollen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck,
- pyrotechnische Gegenstände und Explosivstoffe,
- Zollverfahren und -formalitäten.

Zu diesen Bereichen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits entsprechende Mitteilungen veröffentlicht<sup>7</sup>.

Außerdem sollte die allgemeinere Mitteilung zu Verboten und Beschränkungen, einschließlich Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen, beachtet werden.

**A. NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN**

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften für den Erwerb, den Besitz<sup>8</sup> sowie die Ein- und Ausfuhr<sup>9</sup> von Feuerwaffen nicht mehr für das Vereinigte Königreich<sup>10</sup>. Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

<sup>5</sup> Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union, ST/5802/2019/INIT (ABl. C 95 vom 12.3.2019).

<sup>6</sup> Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99).

<sup>7</sup> [https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period\\_de](https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de)

<sup>8</sup> Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51).

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 1).

<sup>10</sup> Zur Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

## **1. VERKEHR VON FEUERWAFFEN – VERBRINGUNG VON FEUERWAFFEN INNERHALB DER EU**

Die Richtlinie 91/477/EWG sieht ein besonderes Genehmigungsverfahren für die Verbringung von Feuerwaffen von einem Mitgliedstaat in einen anderen vor. Es wird im Anhang dieser Mitteilung ausführlich beschrieben.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten diese Vorschriften für die Verbringung von Feuerwaffen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU nicht mehr. Vielmehr werden die EU-Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen gelten (siehe unten). Der Europäische Feuerwaffenpass, der Personen im Vereinigten Königreich ausgestellt wurde, ist in der EU dann nicht mehr gültig.

## **2. EINFUHR VON FEUERWAFFEN**

Nach der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 in Verbindung mit der Richtlinie 91/477/EWG gilt Folgendes:

- Die Einfuhr von Feuerwaffen muss von dem Bestimmungsmitgliedstaat genehmigt werden.<sup>11</sup> Eine solche Genehmigung setzt voraus, dass der Importeur vor der Einfuhr die Erlaubnis erhalten haben muss, gemäß der Richtlinie 91/477/EWG Feuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.<sup>12</sup>
- Die Feuerwaffen müssen spätestens vor ihrem Inverkehrbringen bzw. unverzüglich nach der Einfuhr in die Union gemäß Artikel 4 Absätzen 1 und 2 der Richtlinie 91/477/EWG gekennzeichnet werden.<sup>13</sup>
- Die eingeführten Feuerwaffen müssen zum Zeitpunkt der Einfuhr zumindest mit einer einfachen Kennzeichnung versehen werden, die die Identifizierung des ersten Einfuhrlands in der Europäischen Union ermöglicht, oder, falls die Feuerwaffen keine derartige Kennzeichnung aufweisen, mit einer eindeutigen Kennzeichnung zur Identifizierung der eingeführten Feuerwaffen.<sup>14</sup>
- Die eingeführte Feuerwaffe muss unverzüglich nach Einfuhr in die Union gemäß der Richtlinie 91/477/EWG registriert werden.<sup>15</sup>

### Vorübergehende Einfuhr

Werden Feuerwaffen vorübergehend aus einem Drittland in die EU verbracht (z. B. vorübergehende Zulassung zur Begutachtung oder Ausstellung ohne Verkauf oder aktive Veredelung zur Reparatur), gelten die nationalen Vorschriften für die Einfuhr-/Ausfuhrzollanmeldung und die Genehmigung von Feuerwaffen.

---

<sup>11</sup> Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 258/2012.

<sup>12</sup> Siehe Artikel 6, 7 und 8 der Richtlinie 91/477/EWG.

<sup>13</sup> Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 258/2012.

<sup>14</sup> Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 258/2012.

<sup>15</sup> Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 91/477/EWG.

### 3. AUSFUHR VON FEUERWAFFEN

Die Ausfuhr von **Feuerwaffen für den zivilen Gebrauch** ist in der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 geregelt. Die folgenden Vorschriften gelten nicht für:

- zwischenstaatliche Transaktionen oder staatliche Transfers,
- Feuerwaffen, die besonders für militärische Zwecke besonders konstruiert wurden, und in keinem Fall für vollautomatische Feuerwaffen,
- für Feuerwaffen, die für die bewaffneten Streitkräfte, die Polizei oder die Behörden der Mitgliedstaaten bestimmt sind,
- Sammler und Einrichtungen mit einem kulturellen und historischen Interesse an Feuerwaffen,
- deaktivierte Feuerwaffen,
- antike Feuerwaffen (hergestellt vor 1899).

Die Ausfuhr unterliegt der ausdrücklichen Genehmigung durch den EU-Mitgliedstaat, in dem der Ausführer niedergelassen ist (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012), das Durchfuhrdrittland (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 258/2012) und das Einfuhrdrittland (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 258/2012). Ohne eine vorherige Einfuhr- (und gegebenenfalls Durchfuhr-)Genehmigung aus dem Einfuhrland kann keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden (Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012). Die Ausfuhrgenehmigung muss dem Formblatt in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 entsprechen.

Die jeweils zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten müssen die Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung innerhalb von höchstens 60 Arbeitstagen bearbeiten (diese Frist kann in Ausnahmefällen auf 90 Arbeitstage ausgedehnt werden)<sup>16</sup>. Die Mitgliedstaaten können beschließen, Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung anhand von elektronischen Dokumenten zu bearbeiten<sup>17</sup>. Die Mitgliedstaaten können außerdem beschließen, dass, wenn das Durchfuhrdrittland innerhalb von 20 Arbeitstagen keine Einwände erhoben hat, angenommen wird, dass das Drittland keine Einwände gegen die Durchfuhr hat (stillschweigende Zustimmung).<sup>18</sup> Die Ausfuhrgenehmigung muss die in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 aufgeführten Angaben enthalten. Von dem Ausführer kann eine Übersetzung aller als Nachweis vorgelegten Belege in eine Amtssprache des Mitgliedstaats verlangt werden, in dem die Ausfuhrzollanmeldung vorgelegt wird<sup>19</sup>.

---

<sup>16</sup> Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012.

<sup>17</sup> Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012.

<sup>18</sup> Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012.

<sup>19</sup> Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012.

Die nationalen Zollbehörden können die Ausfuhr aus ihrem Hoheitsgebiet aussetzen oder auf andere Weise verhindern, dass Feuerwaffen, für die eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt, das Zollgebiet der Union von ihrem Hoheitsgebiet aus verlassen, wenn der Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht erfüllt sind<sup>2021</sup>.

Bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen müssen die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Antragsteller die **folgenden Bedingungen** erfüllen:

- Verpflichtungen und Zusagen, die aus einschlägigen internationalen Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder einschlägigen internationalen Verträgen erwachsen<sup>22</sup>,
- Überlegungen der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik<sup>23</sup>,
- Überlegungen über die beabsichtigte Endverwendung, den Empfänger, den identifizierten Endempfänger und die Gefahr einer Umlenkung<sup>24</sup>,
- Beachtung möglicher Waffenembargos und internationale Sanktionen<sup>25</sup>.

#### Vorübergehende Ausfuhr

Ferner werden mit der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 vereinfachte Verfahren für die vorübergehende Ausfuhr, insbesondere durch Jäger und Sportschützen, eingeführt.

Für die vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen als Teil des persönlichen Handgepäcks (oder für die Wiederausfuhr nach vorübergehender Zulassung für Jagd- oder Schießsportveranstaltungen) ist keine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, sofern der Grund für die Reise nachgewiesen ist.<sup>26</sup> Jäger und Sportschützen, die von einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aus die EU verlassen, um in ein Drittland einzureisen, müssen den zuständigen Behörden den Europäischen Feuerwaffenpass vorlegen. Bei einer Flugreise wird der Europäische Feuerwaffenpass den zuständigen Behörden dort vorgelegt, wo die entsprechenden

---

<sup>20</sup> Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012.

<sup>21</sup> Für Waffen, die sowohl unter die Verordnung (EU) Nr. 258/2012 als auch unter den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates fallen (z. B. halbautomatische Feuerwaffen oder Repetierer mit Zentralfeuerpatrone), können die Mitgliedstaaten ein einheitliches Verfahren zur Erfüllung der aus beiden Instrumenten erwachsenden Verpflichtungen einführen (vgl. Artikel 2 Absatz 1 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP und Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012).

<sup>22</sup> Artikel 2 Absatz 1 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP und Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012.

<sup>23</sup> Siehe hierzu Artikel 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP.

<sup>24</sup> Artikel 5 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012.

<sup>25</sup> Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012.

<sup>26</sup> Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 258/2012.

Gegenstände der Fluggesellschaft für den Transport übergeben werden und das Zollgebiet der Union verlassen. Jäger und Sportschützen, die von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aus die EU verlassen, um in ein Drittland einzureisen, können anstelle des Europäischen Feuerwaffenpasses ein anderes Dokument vorlegen, das für diese Zwecke von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates als gültig erachtet wird.<sup>27</sup>

Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem nationalen Recht vereinfachte Verfahren festgelegt für

- die Wiederausfuhr von Feuerwaffen im Anschluss an die vorübergehende Zulassung zum Zweck einer Begutachtung oder Ausstellung ohne Verkauf oder einer aktiven Veredelung zur Reparatur, sofern die Feuerwaffen Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person bleiben und die Feuerwaffen für diese Person wieder ausgeführt werden;
- die Wiederausfuhr von Feuerwaffen im Falle ihrer vorübergehenden Verwahrung von dem Zeitpunkt an, zu dem sie in das Zollgebiet der Union gelangen, bis zum Verlassen des Zollgebiets; und
- die vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen zum Zweck der Begutachtung, der Reparatur und der Ausstellung ohne Verkauf, sofern der Ausführer den rechtmäßigen Besitz dieser Feuerwaffen glaubhaft macht und sie nach dem Verfahren der passiven Veredelung oder dem Verfahren der vorübergehenden Zollausfuhr ausführt.<sup>28</sup>

## **B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS**

Nach Artikel 47 Absatz 1 des Austrittsabkommens wird eine Beförderung von Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums begonnen und nach seinem Ablauf endet, unter den darin festgelegten Bedingungen in Bezug auf die Anforderungen der Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen und -lizenzen im Unionsrecht wie eine Beförderung innerhalb der Union behandelt.

**Beispiel:** Eine Feuerwaffe, deren Verbringung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich am Ende des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossen ist, kann auf der Basis der Regelungen für Verbringungen innerhalb der EU noch in die EU oder in das Vereinigte Königreich eingeführt werden.

## **C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN**

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.<sup>29</sup> Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der

---

<sup>27</sup> Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 258/2012.

<sup>28</sup> Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012.

<sup>29</sup> Artikel 185 des Austrittsabkommens.

parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.<sup>30</sup>

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.<sup>31</sup>

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gelten die Richtlinie 91/477/EWG und die Verordnung (EU) Nr. 258/2012 für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.<sup>32</sup>

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Die Verbringung von Feuerwaffen zwischen Nordirland und der EU gilt nicht als Ein- oder Ausfuhr, sodass die Verordnung (EU) Nr. 258/2012 auf solche Verbringungen keine Anwendung findet. Vielmehr gelten die Vorschriften der Richtlinie 91/477/EWG für Verbringungen innerhalb der EU, wie sie in Abschnitt A.1 und im Anhang dieser Mitteilung dargelegt sind. In Bezug auf Nordirland wird die Genehmigung für die Verbringung vom Vereinigten Königreich ausgestellt. Ein Europäischer Feuerwaffenpass, der Personen in Nordirland vor Ende des Übergangszeitraums ausgestellt wurde, bleibt gültig.
- Die Einfuhr von Feuerwaffen aus Großbritannien oder einem Drittland nach Nordirland muss gemäß Abschnitt A.2 dieser Mitteilung den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts entsprechen<sup>33</sup>.
- Die Ausfuhr von Feuerwaffen aus Nordirland in ein Drittland oder nach Großbritannien muss gemäß Abschnitt A.3 dieser Mitteilung den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 entsprechen<sup>34</sup>.

---

<sup>30</sup> Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

<sup>31</sup> Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland

<sup>32</sup> Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 47 des genannten Protokolls.

<sup>33</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2012 und Richtlinie 91/477/EWG.

<sup>34</sup> Die Verpflichtungen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 für Ausfuhren gelten, ergeben sich aus den internationalen Verpflichtungen der Union (Protokoll der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll), vgl. insbesondere Artikel 10 des VN-Feuerwaffenprotokolls); vgl. Artikel 6 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

Gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland kann sich das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland jedoch nicht an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligen.<sup>35</sup>

Die Website der Kommission über die EU-Vorschriften zu Feuerwaffen enthält allgemeine Informationen über das anwendbare Unionsrecht ([https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/trafficking-in-firearms\\_en](https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/trafficking-in-firearms_en)). Die entsprechenden Seiten werden bei Bedarf um zusätzliche Informationen ergänzt.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Migration und Inneres

---

<sup>35</sup> Soweit ein Informationsaustausch oder eine gegenseitige Konsultation erforderlich ist, erfolgt dies in der nach Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe.



## ANHANG: EU-VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERBRINGUNG VON FEUERWAFFEN ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN

Gemäß Artikel 11 der Richtlinie 91/477/EWG muss die Verbringung von Feuerwaffen von einem Mitgliedstaat in einen anderen von den betreffenden Mitgliedstaaten, einschließlich der Durchfuhrländer, genehmigt werden.

Waffenhändler oder Privatpersonen müssen vor dem Erwerb einer Feuerwaffe aus einem anderen Mitgliedstaat eine Genehmigung (vorherige Zustimmung) bei den Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats einholen<sup>36</sup>.

Sie legen diese Genehmigung (vorherige Zustimmung) dem Waffenhändler oder der Privatperson vor, der/die die Feuerwaffe in einem anderen Mitgliedstaat verkauft bzw. verwahrt (gleichzeitig übermitteln die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich der Käufer befindet, relevante Informationen an den Mitgliedstaat, in dem sich die Feuerwaffe befindet).

Der Waffenhändler oder die Privatperson, der/die die Feuerwaffe verkauft bzw. verwahrt, teilt den Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich die Feuerwaffe befindet, die in Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 91/477/EWG aufgeführten Angaben mit und legt die vom Käufer beigebrachte Genehmigung vor. Auf der Grundlage dieser Informationen können die Behörden des Mitgliedstaats, aus dem die Waffe verbracht wird, einen Erlaubnisschein ausstellen.

Die Behörden, die den Erlaubnisschein ausstellen, müssen vor der Verbringung sämtliche nach Artikel 11 erhaltene Auskünfte an die Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats und gegebenenfalls der Durchfuhrländer übermitteln<sup>37</sup>.

Die Feuerwaffe wird dann einschließlich der einschlägigen Dokumente in den Bestimmungsmitgliedstaat verbracht.

Der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten erfolgt auf elektronischem Wege über das Binnenmarktinformationssystem.<sup>38</sup>

Alle oben genannten Vorschriften gelten auch für den Fernabsatz (z. B. den Online-Verkauf). In diesem Fall müssen die Identität und die Genehmigung des Käufers spätestens bei der Lieferung durch einen zugelassenen Waffenhändler bzw. -makler oder eine Behörde überprüft werden.<sup>39</sup> Darüber hinaus können Waffenhändler bzw. -makler den Abschluss einer Transaktion, die ihnen aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs verdächtig erscheint, verweigern.<sup>40</sup>

---

<sup>36</sup> Artikel 6, 7 und 8 der Richtlinie 91/477/EWG.

<sup>37</sup> Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 91/477/EWG.

<sup>38</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/686 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Vorkehrungen gemäß Richtlinie 91/477/EWG des Rates für den systematischen elektronischen Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Verbringung von Feuerwaffen innerhalb der Union (ABl. L 116 vom 3.5.2019, S. 1).

<sup>39</sup> Artikel 5b der Richtlinie 91/477/EWG.

<sup>40</sup> Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 91/477/EWG.

Das Unionsrecht sieht auch bestimmte vereinfachte Verfahren vor.

So kann ein Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der Feuerwaffen übermitteln, bei denen die Genehmigung zur Verbringung in sein Gebiet ohne seine Zustimmung erteilt werden darf.<sup>41</sup>

Die Richtlinie 91/477/EWG enthält außerdem spezielle Regelungen für das Verbringen von Feuerwaffen zwischen Mitgliedstaaten einschließlich der von Reisenden mitgeführten Waffen. Diese Regelungen sehen u. a. einen Europäischen Feuerwaffenpass vor. Er wird einer Person auf Antrag von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellt, wenn sie eine Feuerwaffe rechtmäßig in Besitz nimmt und benutzt.<sup>42</sup>

Wer aus einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder durch einen EU-Mitgliedstaat reisen will, benötigt von jedem dieser Mitgliedstaaten eine vorherige Genehmigung, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen wird; der Feuerwaffenpass muss während der gesamten Reise mitgeführt werden.<sup>43</sup> Es gibt jedoch Ausnahmen von der vorgeschriebenen vorherigen Genehmigung. Die Ausnahmen betreffen Nachsteller historischer Ereignisse und Jäger, die Feuerwaffen bestimmter Kategorien auf Reisen mitführen dürfen, sofern sie einen für diese Waffen ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass besitzen und den Grund ihrer Reise nachweisen können (z. B. durch Vorlage einer Einladung für eine Veranstaltung im Zielmitgliedstaat).

---

<sup>41</sup> Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/477/EWG.

<sup>42</sup> Die Gültigkeit des Europäischen Feuerwaffenpasses beträgt höchstens fünf Jahre und kann verlängert werden. Der Pass ist nicht übertragbar und enthält die Eintragungen der Feuerwaffen, die der Passinhaber besitzt und benutzt.

<sup>43</sup> Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 91/477/EWG.